

**Kurztitel**

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Rechnungslegung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 749/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

01.04.2002

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2015

**Text****Bericht an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)**

§ 5. Der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sind vorzulegen:

1. der Jahresabschluß, versehen mit der eigenhändigen Unterschrift sämtlicher Mitglieder des Vorstands und, bei Sterbekassen, mit dem eigenhändig unterschriebenen Bestätigungsvermerk des Treuhänders;
2. der Lagebericht und der Bericht der Prüfer, sofern diese nicht mündlich erstattet wurden,
3. das Protokoll über die Versammlung des obersten Organs, in der der Jahresabschluß verhandelt wurde, versehen mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorsitzenden;
4. Bestätigungen der Banken über die zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Guthaben und Wertpapierdepots des Vereins;
5. von Pensions- und Sterbekassen auch eine versicherungstechnische Bilanz und ein hiezu erstattetes versicherungsmathematisches Gutachten, sofern diese nach der Satzung zu erstellen sind.